

„...Vnd Zwen Säck mit gelt herauß getragen“ Eine merkwürdige Einbruchsserie in Freiburg 1601/02

Von
MARTIN PREUSCHE

Einleitung

Die historische Kriminalitätsforschung in Deutschland hat in den letzten zehn Jahren ihren Rückstand zu den Nachbarländern teilweise aufholen können. Die Zahl der Forschungsüberblicke ist bereits recht groß, mittlerweile liegt auch die erste kompakte Einführung in dieses Forschungsfeld vor.¹ Die Beschäftigung mit Devianz, mit abweichendem menschlichen Verhalten, hat sich als geeignet herausgestellt, neben Herrschaftsstrukturen auch das Alltagsleben unserer Vorfahren zu erforschen.

Diese Arbeit will über die Analyse der Gerichtsakten eines Falles einen Beitrag zur Kriminalitätsgeschichte Freiburgs leisten. Die Grundlage der Untersuchung bilden dabei die Verhörprotokolle, die sich im reichen Criminalia-Bestand des Freiburger Stadtarchivs (StadtAF) befinden. Zudem wurden die Ratsprotokolle des betreffenden Zeitraumes und das Freiburger Vergichtbuch herangezogen. Aus dem Studium dieser Akten soll der Fall zuerst in seinen wesentlichen Zügen rekonstruiert werden. Es handelt sich dabei um einen Einbruchsdiebstahl, der aber einige ungewöhnliche Begleitumstände aufweist und bisher kaum umfassend gewürdigt wurde.² Beschränkungen bei der Darstellung sind dabei unvermeidlich, belaufen sich doch allein die Verhörakten auf über 150 meist beidseitig beschriebene Blätter.³ Danach werden einzelne Aspekte des Falles genauer untersucht. Neben der Herkunft der Täter soll auch nach der Form ihrer Organisation und ihrer Vorgehensweise gefragt werden. Zudem wird Hinweisen auf eine Art magische Subkultur nachgegangen, die im Freiburg der frühen Neuzeit existiert zu haben scheint. Der Ablauf der Ermittlungen und der Verhöre bildet dann einen weiteren Untersuchungsschwerpunkt, ebenso die Praxis des Gnadenbittens während der gerichtlichen Verfahren. Abschließend sollen die Urteile und die in ihnen enthaltenen Strafen analysiert werden.

Der Fall

Ende Mai 1602 wurde der Student Hans Vischer von Ziegelbach bei einem Einbruch in das Kollegiengebäude der Freiburger Universität festgenommen. Bei den nachfolgenden Verhören gab Vischer die Beteiligung an weiteren Einbrüchen zu und nannte die Namen seiner Komplizen, die auch bald gefasst werden konnten. Mit deren Ergreifung konnte die Stadt Freiburg einen spektakulären Einbruch in ihren

Stadtwechsel, die städtische Bank⁴, aufklären, der im Herbst des Vorjahres geschehen war.

Glaut man den Aussagen der Gefangenen, so reicht die Geschichte dieser Einbruchsserie rund vier Jahre zurück. Damals hatten sich in einem Wirtshaus vier Männer zusammengeschlossen, um gemeinsam das Studium magischer Künste und Praktiken zu betreiben, die ihnen zu Geld und Reichtum verhelfen sollten. Neben Hans Vischer waren dies Hieronymus Widenmeyer, der Sohn eines ehemaligen Obristmeisters, d.h. eines Sprechers der Handwerkszünfte, und Mathis Jacob, der Sohn eines Bettelvogts. Komplettiert wurde die Gesellschaft durch Hans Scherer, einen Bader aus Ebnet, der auch der geistige Kopf des Quartetts gewesen zu sein scheint. Scherer beschäftigte sich seit längerem mit Alchemie, um das Geheimnis der Herstellung edler Metalle aus unreinen Ausgangsstoffen zu entdecken. Einer seiner Bekannten war der Rottenburger Pfarrer Christoff Buckmeyer, der sich ebenfalls für das Goldmachen interessierte und dabei große Fortschritte gemacht haben soll. Von ihren Fähigkeiten überzeugt, planten Scherer und der Pfarrer, Edelmetalle herzustellen, die dann mit großem Gewinn an eine Münze verkauft werden sollten. Spätestens seit dem Frühjahr 1601 kannte Scherer den Luzerner Bürger Dionysius Lutz, einen Kupferschmied, der wiederum über Beziehungen zur Münze in Luzern verfügte. Da Scherer bei einem Treffen mit Lutz Proben seines und des Pfarrers Können vorweisen konnte, kam es zum Abschluss eines Vertrages über die Lieferung von Silber an die Luzerner Münze. Obwohl der Pfarrer kaum an den Verhandlungen beteiligt gewesen zu sein scheint, wurde er als Prinzipal von dem *münz Verlag*⁵ angesehen. Im Sommer 1601 wurde Lutz unruhig, da ihm seine Vertragspartner noch kein Silber geliefert hatten. Offenbar stellte sich die Herstellung des Silbers schwieriger dar als erwartet. Lutz reiste nach Freiburg und übte Druck auf Scherer aus, der Abhilfe versprach. Inzwischen hatten auch Widenmeyer, Vischer und Jacob von dem Münzhandel und vor allem von dessen sagenhaften Gewinnaussichten erfahren. Sie baten Scherer, sie an diesem Geschäft zu beteiligen, was dieser ihnen nicht abschlagen konnte. Gemeinsam dachten sie nun über Wege nach, wie man trotz der Probleme bei der Silberherstellung den lukrativen Verlag aufrechterhalten konnte.

Wie sich bereits gezeigt hatte, waren mit Mathis Jacob und Hans Vischer zwei Mitglieder der Gesellschaft nicht nur in magischen, sondern auch in kriminellen Praktiken bewandert. Irgendwann im Frühsommer 1601 hatten die vier Männer in der *Herberg Zum Camelthier*⁶ miteinander gezecht. Scherer lenkte das Gespräch auf den Anwalt Petrus Colinus und sagte, *Eß habe der her Petrus Colinus Viel gelts, Vnd seye dabey gar Vntrew*⁷. Widenmeyers Antwort, *Wan dan Jme Colino einer einbrechen thät, es geschehe Jme schierist recht*, fand auch den Beifall Jacobs und so beschlossen sie, noch in der selben Nacht in das Haus des Anwalts einzubrechen. Offenbar bekamen aber Scherer und Widenmeyer kalte Füße. Der Bader schützte eine Gerichtsverhandlung am nächsten Tag als Entschuldigung vor, Widenmeyer sprach von wichtigen Geschäften. So brachen Vischer und Jacob um elf Uhr nachts allein auf und mit Hilfe von Nachschlüsseln in das Haus von Colinus ein. Dort erbeuteten sie rund 40 Gulden und zwei Paar Strümpfe, die sie in Vischers Wohnung brachten, wo sie auch übernachteten. Den Tag darauf wanderten sie hinaus nach

Ebnet und besuchten den Bader, dem sie die Strümpfe schenkten. Wenig später erhielt der Bader von Vischer und Jacob noch etwa die Hälfte des erbeuteten Geldes, der Rest wurde nach und nach verzehrt.

Bei weiteren Treffen in Ebnet und Freiburg, die vor allem in Wirtshäusern stattfanden, reifte im Sommer 1601 langsam der Plan, in den Stadtwechsel einzubrechen, um sich dort reichlich mit Geld versehen zu können. Die Vier fingen an, den Stadtwechsel auszuspähen und Nachschlüssel anzufertigen. Gegen Ende September waren die Vorbereitungen soweit gediehen, dass die Bande den Einbruch wagen konnte. Wieder trafen sie sich in einem Wirtshaus und zechten bis in die Nacht. Dann versteckten sie sich in der Nähe des Münsters und warteten bis nach Mitternacht, bevor sie zum Stadtwechsel gingen. Durch die Nachschlüssel gelangten sie rasch ins Innere des Wechsels. Dort erlebten sie eine böse Überraschung, denn sie fanden die Geldtruhen verschlossen vor. Vor einer gewaltsamen Öffnung schreckten die Vier wohl zurück, denn sie verschlossen den Stadtwechsel wieder und zogen unverrichteter Dinge ab. Wenige Tage später wiederholten sie ihren Einbruch. Diesmal fanden sie einen Schlüssel zu den Geldtruhen und schleppten zwei volle Geldsäcke aus dem Stadtwechsel, in denen sich insgesamt rund 1.000 Gulden befanden. Noch immer müssen die Vier fest davon überzeugt gewesen sein, dass der Einbruch nur ein Notbehelf bis zur Lösung der Probleme bei der Silberherstellung war, denn sie hinterließen im Stadtwechsel eine Schuldverschreibung. Darin verpflichteten sie sich, das entwendete Geld innerhalb eines Jahres samt zehn Prozent Zinsen zurückzuzahlen! Ihre Namen verschwiegen sie jedoch lieber. Die erbeuteten Geldsäcke wurden vorerst in Scherers Haus in Ebnet gebracht. Mitte Oktober nahmen dann Scherer und Jacob den Löwenanteil der Beute, 800 Gulden, und reisten damit nach Rottenburg zu Buckmeyer. Diesem erzählten sie, sie hätten das Geld in einem Schatz gefunden und baten ihn, die Summe in seinem Namen in die Münze von Luzern zu liefern. Ein Geschenk von 60 Gulden tat ein übriges und so zogen Scherer und Jacob, mit einem Schreiben des Pfarrers an den Münzmeister in Luzern ausgestattet, nach Luzern und lieferten dort 680 Gulden ab.

Die Wechselherren hatten den Einbruch bald bemerkt – die zurückgelassene Verschreibung ließ ja auch keinen Zweifel an der Tat – und meldeten ihn den Häuptern der Stadt. Diese entschieden, den Vorfall diskret zu behandeln und ihn vor Ablauf der in der Obligation genannten Jahresfrist auch vor dem Rat zu verheimlichen, *Jnn ansehung es Jnn der statt ein groß geschrey gebe vnd doch das gelt hinweg vnd nit wid[e]rumb Zubekhom[m]en*.⁸ Einen gänzlichen Verzicht auf Ermittlungen bedeutete dies keineswegs, vielmehr wurde den Wechslern aufgetragen, in Freiburg und Umgebung Erkundigungen einzuziehen und auf ungewöhnliche Geldbewegungen zu achten.

Die Bande fürchtete indessen, dass gerade Vischer ins Visier der Ermittler geraten könnte, da er sich bei der Herstellung der Nachschlüssel sehr exponiert hatte. Damit *Jre falsche Practicen desto weniger an Tag komme*⁹ gaben sie Vischer 100 Gulden aus der Beute und befahlen ihm, er solle *von alhie hinweg In Italam, oder sonsten vff ein andere hohe schul den studijs nachziehen*. Vischer folgte dieser Aufforderung und verließ Freiburg. Bis nach Italien schaffte er es aber nicht, denn er blieb in Augsburg hängen, verprasste dort innerhalb kurzer Zeit sein Geld und fing

an, Schulden zu machen. Bald musste er Hilferufe an seine Kumpane senden, die erstaunt und verärgert darüber waren, wie schnell er sein Geld durchgebracht hatte. Letztlich schickten sie aber doch noch Mathis Jacob mit 80 Gulden nach Augsburg, der zumindest einen Teil von Vischers Schulden beglich. Auf weitere Summen konnte Vischer aber nicht mehr hoffen und so scheint er bereits Anfang 1602 wieder nach Freiburg zurückgekehrt zu sein. Hier traf er auf Widenmeyer, der sich ebenfalls schlecht von Scherer und Jacob behandelt fühlte, die ihm kein Geld geben wollten. Vischer und Widenmeyer klagten einander *Jr nott von den anderen Jren Zwayen mittgesellen*¹⁰ und fingen an, über neue Geldquellen nachzusinnen. Schließlich verfielen sie auf die Gewölbe der Universität¹¹ und begannen mit der Anfertigung von Nachschlüsseln. Ende März 1602 brachen Vischer und Widenmeyer dann das erste Mal in die Universität ein, bohrten eine Geldtruhe auf und erbeuteten rund 500 Gulden, die sie später im Wald brüderlich teilten. In den folgenden Tagen stieg Vischer noch mehrfach allein in die Universität ein und stahl Silbergeschirr. Beim Vergraben dieser Sachen half ihm Widenmeyer, der zudem an Christi Himmelfahrt 1602 vormittags noch einmal mit Vischer in die Universität einbrach. Bald darauf verließ Widenmeyer Freiburg in Richtung Oberbaden. Möglicherweise wurde ihm Vischers Verhalten zu gefährlich, der scheinbar nach Belieben in die Gewölbe der Universität einstieg und kaum noch Vorsichtsmaßnahmen traf.

Am 27. Mai 1602, einem Montag, wurde Vischer dann bei einem Einbruch in der Universität auf frischer Tat ertappt und verhaftet. Zwei Tage später informierte die Universität den Rat der Stadt Freiburg von der Gefangennahme und teilte dem Rat die ersten Aussagen Vischers mit. Bereits am 31. Mai wurde im Rat ein Verhörprotokoll Vischers verlesen, so dass nun die Namen aller seiner Komplizen sowie die einiger Mitwisser und Zechkumpane bekannt waren. Die Universität hatte unterdessen dafür gesorgt, dass Hans Scherer in Ebnet von der dortigen Obrigkeit, den Herren von Landeck¹², verhaftet worden war. Der Rat blieb nicht untätig und ordnete die Verhaftung einiger Personen an, die man der Mitwisserschaft verdächtigte. Nach Mathis Jacob und Hieronymus Widenmeyer, die beide nicht in Freiburg waren, ließ der Rat eine Fahndung einleiten. Im Falle Widenmeyers hatte die Suche rasch Erfolg; Widenmeyer wurde Anfang Juni in Bremgarten festgenommen und am 16. Juni 1602 nach Freiburg aus- und in den Christoffelturm eingeliefert. In der Zwischenzeit hatte man die Mutter von Mathis Jacob verhaftet, die im Verhör aussagte, ihr Sohn sei in Rottenburg. Ein dorthin entsandter Bote bestätigte dies und konnte den Rat beruhigen; Jacob saß in Rottenburg wegen der Beteiligung an einem Totschlag in Untersuchungshaft. Der Rat betrieb nun die Auslieferung Jacobs, die sich bis zum 9. Juli 1602 verzögerte. Zusätzlich bemühte sich der Rat um die Überstellung von Scherer und Vischer aus landeckischer bzw. universitärer Haft, was aber in beiden Fällen erfolglos blieb. Allerdings kam es dabei zu bizarren Kombinationen, als Rat und Universität vereinbarten, gemeinsam wegen der Auslieferung Scherers vorstellig zu werden, während man sich untereinander wegen der Weigerung der Universität, Vischer in städtischen Gewahrsam zu überstellen, auf das Schärfste stritt und die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim um Vermittlung anrief.

Anfang August waren die Verhöre von Mathis Jacob und Hieronymus Widen-

meyer dann so weit fortgeschritten, dass der Rat über die Festsetzung des Gerichtstages nachdenken konnte. Da aber immer noch nicht geklärt war, ob Vischer von der Universität möglicherweise doch noch ausgeliefert werden würde, kam es zu Verzögerungen. Als am 26. August 1602 auf der Ratssitzung deutlich wurde, dass sich im Konflikt mit der Universität noch immer keine Lösung abzeichnete, entschied der Rat, Jacob und Widenmeyer ein längeres Warten zu ersparen und den Gerichtstag auf den Donnerstag, den 29. August 1602, zu legen. An diesem Tag verurteilte dann das Schultheißengericht Mathis Jacob und Hieronymus Widenmeyer *diebstals halber*¹³ zum Tode. An Jacob sollte die Strafe durch den Strang, an Widenmeyer durch das Schwert vollzogen werden, was noch am selben Nachmittag geschah. Hans Scherer ist bis spätestens Mitte November ebenfalls hingerichtet worden, doch fehlen genauere Angaben zu seiner Exekution.¹⁴

Hans Vischer hingegen gelang Anfang Oktober 1602 die Flucht aus dem Gefängnis der Universität. Er suchte die Behausung seines Bekannten Georg Schübel auf, der zu diesem Zeitpunkt aber auf Wache auf dem St.-Peter-Turm war. Vischer eilte dorthin, piff nach Schübel und versteckte sich erst einmal auf dem Kirchhof von St. Peter. Später schleuste Schübel ihn dann durch das Predigertor. Von hier an verliert sich die Spur Vischers. Schübel sagte nach seiner Festnahme durch den Rat aus, Vischer habe zuerst zu seinem Vater und später nach Ungarn gewollt. Der Rat und auch die Universität versuchten in mehreren Verhören herauszufinden, ob Schübel vom Aufenthaltsort Vischers Kenntnis habe. Schübel verneinte dies stets und verteidigte sich damit, er habe nicht gewusst, dass er als städtischer Wächter den Ausbruch Vischers aus dem Gefängnis der Universität dem Rat hätte melden bzw. verhindern sollen. Mitte November schlug dann die Universität ein ungewöhnliches Mittel vor, um den entwichenen Vischer wieder einzufangen: der Rat sollte Schübel nach Vischer suchen lassen und ihn so lange der Stadt verweisen, bis er ihn gefunden hätte. Der Rat war von diesem Vorschlag angetan und beauftragte die Universität, für Schübel ein Patent auszuarbeiten, das ihm unterwegs die Unterstützung der Obrigkeiten verschaffen sollte. Schübel wehrte sich zwar nach Kräften gegen dieses Ansinnen und beteuerte, dass er keine Ahnung habe, wo Vischer sei. Selbst dass er den Rat nach Anweisungen bat, in welcher Richtung er denn suchen solle, machte keinen Eindruck, so dass Schübel nichts anderes übrig blieb, als dem *Vfferlegten bevelch fleißig nachzukhom[m]en*¹⁵. Das Ratsprotokoll für Freitag, den 29. November 1602, vermerkt, Schübel sei nach dem Schwören einer *gewonlichen Vrphedt*¹⁶ mit etwas Zehrgeld und dem von der Universität ausgestellten Patent aus dem Gefängnis entlassen worden, um *dem Außgerißnen Malefizischen Studenten Hanns Vischer Von Ziegelbach nachzuziehen*¹⁷. Über den Erfolg dieser Mission wissen wir leider nichts.

Die Täter

Obwohl die Verhörakten umfangreich sind, wissen wir nur sehr wenig über Herkunft und Lebensumstände der Täter. Selten erfahren wir mehr als den Namen, den Wohn- und Herkunftsort und den Beruf bzw. den des Vaters. Trotzdem scheint eine Analyse dieser Informationen angebracht, um herauszufinden, welcher Schicht sich die Verhafteten zuordnen lassen und ob sich daraus Rückschlüsse auf eine mögliche durch

Herkunft oder Beruf bedingte Neigung zu einem abweichenden und kriminellen Handeln ziehen lassen.

Hans Scherer war verheiratet, hatte zumindest ein Kind und scheint damit der Älteste der Bande gewesen zu sein. Er arbeitete als Bader in Ebnet. Zu den Obliegenheiten eines Baders gehörten neben dem Betrieb des Badehauses auch die Versorgung kleinerer Wunden und leichter Erkrankungen. Gerade in ländlichen Gegenden waren die Bader oft die einzigen heilkundigen Personen. Ihr Wirken stellte oft die alleinige Form der Gesundheitsvorsorge dar. Die Berufsausübung mancher Bader mag eine gewisse Nähe zu volksmagischen und alchemistischen Praktiken gehabt haben. Zudem darf nicht unerwähnt bleiben, dass der Beruf des Baders in vielen Gegenden als unehrlich galt, wenn auch im 16. Jahrhundert immer wieder der Versuch unternommen wurde, die Unehrllichkeit der Bader, etwa durch die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577, aufzuheben.¹⁸

Mathis Jacob war der Sohn eines Freiburger Bettelvogts, der zum Zeitpunkt der Taten schon gestorben war. Seine Mutter, Barbara Frickhin, lebte dagegen noch in der Stadt. Ob Jacob selbst einen Beruf ausgeübt hat, ist nicht ganz klar, da er in den Akten hin und wieder selbst als Bettelvogt bezeichnet wird, wenn auch die Nennungen als Sohn viel häufiger sind. Der unehrliche Beruf des Vaters weist Jacob als Angehörigen der Unterschicht aus.¹⁹ Die Bettelvögte wurden in vielen spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten dazu eingesetzt, die zunehmende Zahl der Bettler zu disziplinieren. Ihre Aufgaben bestanden in der Beaufsichtigung der in der Stadt lebenden Bettler, um so die Einhaltung der in vielen Städten eingeführten Bettlerordnungen, die u.a. das Betteln an bestimmten Plätzen und Zeiten verboten sowie vom Besitz von Bettelerlaubnissen und -abzeichen abhängig machten, zu überwachen. In Freiburg waren die Bettler durch die Bettelordnung von 1517 in einer Korporation zusammengefasst, aus deren Reihen der Bettelvogt, später waren es deren zwei, gewählt wurde²⁰. In den Jahren 1556 und 1582 wurde die Bettelordnung in Freiburg dann verschärft und schließlich das Betteln grundsätzlich verboten. Dies könnte einer der Gründe sein, warum Jacob den Beruf seines Vaters nicht übernommen hat. Die Erlernung eines anderen, ehrbaren Handwerks blieb ihm dagegen verwehrt, da er als Sohn eines Unehrllichen selber unehrlich war. Stärker noch als bei dem gleichfalls unehrlichen Bader ist bei dem Sohn des Bettelvogts die Nähe zum Milieu der Bettler und Vaganten, dem damals eine besondere Geneigtheit zu kriminellem Verhalten unterstellt wurde. Jacob dürfte zwangsläufig mit Menschen in Berührung gekommen sein, die sich an der Grenze zwischen legalem und illegalem Handeln bewegt sowie über die entsprechenden Kenntnisse verfügt haben.

Hans Widenmeyer war der Sohn Caspar Widenmeyers, eines angesehenen und reichen Handwerkers. Caspar Widenmeyer hatte das Amt des Obristzunftmeisters bekleidet und damit eine zentrale Stellung als „Sprecher und Repräsentant aller Zünfte“²¹ in der ständischen Verfassung der Stadt eingenommen. Im Gegensatz zu Scherer und Jacob wird man Hans Widenmeyer daher als Angehörigen zumindest der oberen Mittelschicht ansehen müssen. Die Tatsache, dass auch bei ihm kein eigener Beruf angegeben und er stets der Sohn des Obristmeisters genannt wird, lässt vermuten, dass Hans Widenmeyer noch ein junger Mann war. Offenbar hat er ein ausschweifendes Leben geführt, das ihn immer wieder in Konflikt mit seinem Vater

brachte, der wohl um seinen Ruf und sein Ansehen in der Stadt besorgt war. In Wirtshäusern kam Hans Widenmeyer wohl auch in Kontakt mit Angehörigen anderer Schichten. Zudem dürfte seine Lebensweise erhebliche Geldmittel verschlungen haben, so dass die Gewinnaussichten des Münzhandels um so verlockender wirken mussten. Wie schlecht das Verhältnis zwischen Hans Widenmeyer und seinem Vater war, zeigte sich im Januar 1602, als Caspar Widenmeyer seinen Sohn wegen *seynes täglichen herumschweiffens vnd lästerlichen Verhaltens*²² verhaften und ins *spittal* legen ließ. Hans zeigte sich anfangs uneinsichtig, nannte seinen Vater einen *dieb vnd schelm*, drohte mit Klagen und stritt alle Diebstahlsvorwürfe seines Vaters energisch ab. Bereits damals hegte die Stadt Verdacht gegen Hans Widenmeyer und dessen Gesellen wegen des Einbruchs in den Stadtwechsel, doch blieb Widenmeyer in den Verhören standhaft und leugnete alles ab. Nachdem er sich mit seinem Vater ausgesöhnt hatte, wurde Hans Widenmeyer unter strengen Ermahnungen und mit der Drohung, beim nächsten Mal werde hart durchgegriffen, Anfang Februar entlassen.

Hans Vischer stammte aus Ziegelbach, einem kleinen Ort in der Nähe des Bodensees. Er war bereits seit mehreren Jahren als Student in Freiburg eingeschrieben. Nähere Angaben zu seiner Herkunft gibt es leider nicht. Wie aus den Verhörakten hervorgeht, war auch Vischer den Freuden des Lebens nicht abgeneigt und stets für Zechereien zu begeistern. Ähnlich wie bei Widenmeyer dürfte dieses Leben große Aufwendungen erfordert haben, die Vischer nicht immer aufbringen konnte. Als Student hatte er Zugang zu wissenschaftlichen Büchern, wobei zu beachten ist, dass die Grenze zwischen exakter Wissenschaft und magischen bzw. alchemistischen Praktiken damals fließend war.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass die Mitglieder aus recht unterschiedlichen Schichten stammen. Mit Scherer und Jacob sind die unehrlichen Berufe und auch die Unterschicht stark vertreten.²³ Dagegen gehörte zumindest Widenmeyer zur „besseren“ Gesellschaft Freiburgs, kam aber wie Vischer durch seinen Lebenswandel auch mit niedriger stehenden Milieus in Berührung. Alchemistische Vorbildung können sowohl bei dem Bader als auch bei dem Studenten vermutet werden. Da alle Vier ihren Lebensmittelpunkt in und um Freiburg hatten, entsprechen sie nicht ganz dem Idealtypus der Diebe, wie ihn Gerd Schwerhoff definiert. Danach waren Diebe zumeist männlich, jung und fremd.²⁴

Die Organisation der Bande

Können wir die Vier als eine professionelle Einbrecherbande ansehen? Alle gaben in ihren Verhören an, dass die gemeinsame Erlernung magischer Künste das Ziel ihres Zusammenschlusses gewesen sei. In diese Richtung deuten auch die mysteriösen *Articul durch welche Sie sich zusammen verbunden*²⁵, die sich in den Akten finden, auf die in den einzelnen Aussagen aber kaum Bezug genommen wird. In diesen Artikeln steht, neben wortgewaltigen Verschwiegenheitsformeln, das Studium magischer Wissenschaften im Mittelpunkt. Einen unbestrittenen Anführer der Bande scheint es ebenfalls nicht gegeben zu haben. Hans Scherer war zwar eindeutig der Beschlagenste auf magischem und alchemistischem Gebiet sowie die treibende Kraft hinter dem Münzhandel; bei den Einbrüchen spielt er hingegen keine heraus-

ragende Rolle. Gegen die These einer professionellen Einbrecherbande spricht auch, dass nur die beiden Einbrüche in den Stadtwechsel von allen Mitgliedern der Gesellschaft begangen worden sind, während Hans Vischer und Hans Widenmeyer ihre Einbrüche in die Universität auf eigene Faust und auf eigene Rechnung, d.h. ohne die Beute mit den anderen zu teilen, unternahmen.

Die Einbrüche in das Haus des Anwalts Colinus, in den Stadtwechsel und in die Universität zeigen aber zumindest bei Mathis Jacob und Hans Vischer deutliche Anzeichen für eine Professionalisierung des Diebsgewerbes.²⁶ Mathis Jacob verfügte über eine ansehnliche Sammlung von Nachschlüsseln und Dietrichen, über deren Zweck kaum Zweifel bestehen kann. Auch die Herstellung weiterer Schlüssel war für die beiden kein Problem. Entweder ließen sie die Schlüssel von Schlossern in der näheren Umgebung²⁷ der Stadt anfertigen oder sie nahmen die Sache selbst in Angriff. Dazu fertigten sie Wachsabdrücke der Schlösser an, nach denen ein Rohling gegossen werden konnte. Dieser wurde mit Ruß oder mit Wachs bestrichen und im Schloss probiert. Die nicht richtig passenden Stellen drückten sich dann im Ruß oder Wachs ab und konnten abgefeilt werden. Diese Prozedur wurde solange wiederholt, bis der Schlüssel passte. Für die damals noch recht unvollkommenen Schlösser hat diese Methode jedenfalls völlig ausgereicht.²⁸ Auch bei anderen Vorbereitungsmaßnahmen verhielten sich die Vier sehr umsichtig. So wurde der Stadtwechsel neben dem normalen Schloss noch mit einem verborgenen Riegel verschlossen. Dessen Bedienung spähten Widenmeyer und Vischer aus, in dem sie sich bei dem Laden eines nahen Eisenkrämers aufhielten und einen der Wechsler morgens bei der Öffnung der Tür beobachteten. Auch ihre Einbrüche in die Universität bereiteten Vischer und Widenmeyer sorgfältig vor, wobei Vischer der Kopf des Unternehmens gewesen zu sein scheint. Auf langen Spaziergängen in und um die Stadt berieten sie sich über die möglichen Einstiegsvarianten. Die Durchführung der Diebstähle wirkt ebenfalls professionell. Bei ihren Einbrüchen in den Stadtwechsel harrten die Vier stundenlang in ihrem Versteck aus, bevor sie die Tat wagten. Dabei teilten sie zwei Mann zum „Schmiere stehen“ ein, um der Entdeckung durch die Wache zu entgehen. Zudem waren die angefertigten Schlüssel so gut, dass sie dem ersten erfolglosen Einbruch einen zweiten folgen lassen konnten, ohne dass in der Zwischenzeit ihr Eindringen bemerkt worden war.²⁹ Auch die Anweisung an Vischer, nach Italien zu gehen, zeigt, wie überlegt die Vier zu Werke gingen. Andererseits wirkt der Einbruch bei Colinus in seiner Planung seltsam überhastet und mehr einer Kneipenlaune entsprungen. Allerdings spricht es wieder für die Erfahrung Jacobs und Vischers, dass sie die Tat trotzdem unentdeckt durchführen konnten. Bei den Einbrüchen in die Universität ließ Vischer dagegen die anfängliche Vorsicht fallen und wurde zunehmend übermütiger. Nach der Aussage Widenmeyers soll er tagsüber in die Universität eingebrochen sein, *Allweil etlich der Herrn im Hof spazieren gängen*³⁰. Widenmeyer gab weiter an, er selbst sei bei einem Einbruch *vol bezecht*³¹ gewesen.

Auffällig ist die hohe Mobilität der Vier im gesamten südwestdeutschen Raum und darüber hinaus.³² Reisen nach Rottenburg, Basel, Straßburg und Luzern sind offenbar selbstverständlich, um Absprachen mit Bekannten zu treffen oder auch gestohlene Gegenstände zu versetzen. Auch die Entscheidung, den Studenten Vischer unter dem Vorwand der Fortsetzung des Studiums nach Italien zu schicken, findet in

den Quellen keine besondere Betonung. Für die Verhörbeamten muss es also normal gewesen sein, dass ein Student bis nach Italien reiste.

Interessant ist die Frage nach dem Unrechtsbewusstsein der Vier. Zwar war allen klar, dass sie mit dem Einbruch in den Stadtwechsel etwas Verbotenes taten, doch versuchten sie diesem Umstand mit der schon erwähnten Obligation abzuwehren, mit der sie sich zu, wenn auch unbekannt, Kreditnehmern stilisierten. In diese Richtung deutet auch die Verpflichtung, das „entliehene“ Geld mit zehn Prozent Zinsen zurückzuzahlen. Die Verschreibung scheint durchaus ernst gemeint gewesen zu sein, zumindest findet sich in den Akten kein Hinweis darauf, dass damit die Stadt und die Wechselherren verspottet werden sollten. Im Gegenteil, Scherer und Widenmeyer teilten in ihren Verhören mit, wie sie sich die Rückgabe des Geldes vorstellten. Außerdem soll Widenmeyer seinen Kumpanen erzählt haben, dass er die Verschreibung notfalls aus dem Erbteil seines reichen Vaters bezahlen könnte, da er hoffe, sein Vater werde nicht mehr lange leben.³³ Es wäre also falsch, in den Einbrüchen einen Ausdruck von „Sozialrebellentum“ zu sehen, wie man etwa durch die Unterhaltung über den Reichtum des Anwalts Colinus vermuten könnte. Vielmehr ist es gerade der Reichtum der Stadt, der Universität und des Anwalts, der sie zu Zielen der Bande macht. So soll Widenmeyer gesagt haben, in der Universität *were eine guete Beyt Zueriagen, daß die V[niversi]tet. seye reicher dann die ganze Statt.*³⁴ Von Äußerungen, die diese Ordnung in Frage stellen oder gar von einer Umverteilung des erbeuteten Geldes ist dagegen nirgends die Rede.

Eine magische Subkultur?

In den Akten des Falles lassen sich deutliche Belege für die Existenz einer magischen Subkultur im frühneuzeitlichen Deutschland finden, das durch ein „Neben- und Miteinander“ verschiedener Formen von Magie und Wissenschaft gekennzeichnet war.³⁵ Gerade die Alchemie war nicht nur an Fürstenhöfen verbreitet, es muss „unterhalb vornehmerer Paracelsisten und Antiparacelsisten eine ganze Schicht von Sudlern oder Sudelköchen, also wild laborierenden Alchemisten gegeben haben, angefangen von einfachen Bürgern, [...], bis zu den Bauernalchemisten, die, wenn sie überhaupt lesen konnten, sicher kein Latein beherrschten.“³⁶

Neben den schon bekannten Personen, den vier Mitgliedern der Gesellschaft und des Rottenburger Pfarrers, erfahren wir durch die Verhöre von weiteren Beteiligten. So wird in Freiburg ein älterer Mann namens Johann Baptist Hilleson verhaftet, dem gute Kontakte zu Scherer nachgesagt werden und der ebenfalls als Experte auf dem Gebiet der Edelmetallherstellung gilt. Widenmeyer berichtet von einem Studenten, der *yzo ein Priester worden seye*³⁷, der ihm die Kunst der Unsichtbarkeit beibringen wollte, was er, Widenmeyer, dann aber doch nicht ausprobiert habe. Über Mathis Jacob sagt Widenmeyer aus, er habe mit magischen Künsten und Geisterbeschwörungen geprahlt und ihm diese verkaufen wollen. Scherer gibt an, von einem Landstreicher gehört zu haben, der Geister beschwören könnte. Die Herstellung von Gold und Silber haben vor allem Scherer und der Pfarrer, in geringerem Maße auch Jacob, häufig ausprobiert, ohne jedoch zu einem völlig befriedigenden Ergebnis zu gelangen. Die Probestücke aus Silber und Gold scheinen nach den damals üblichen

betrügerischen Methoden gefertigt worden zu sein, welche die Transmutation unreiner Metalle in Gold und Silber durchaus auch vor Publikum möglich machten. Scherer erwähnt in einer seiner Aussagen eine *goldkunst*³⁸, die er von einem Augsburger erworben haben will, dem man dafür noch die sagenhafte Summe von 4.000 Gulden schuldig sei. Die Beschwörung von Geistern war eine weitere, offenbar beliebte Methode, von der man sich Reichtum erhoffte. Neben der Anrufung der dienstbaren Geschöpfe auf freiem Feld zur Nachtzeit, nutzte man Kristalle, in denen die Geister gebannt werden sollten. Vielversprechende Versuche, einen Erzengel in den Kristall zu zwingen und ihn durch einen reinen Knaben nach magischen Künsten und Gold befragen zu lassen, scheiterten aber an den hohen Anforderungen dieser Technik; der Knabe soll unrein gewesen bzw. ein solcher nicht zu finden gewesen sein, zudem brachten die begangenen Sünden nach Meinung des Baders die Visionen zum Abbruch. Der Pfarrer nimmt offensichtlich eine Mittlerstellung zwischen kirchlichem Wissen und dem Volks- und Aberglauben ein.³⁹ Über ihn, aber auch über Scherer lief ein reger Austausch von magischen Büchern und Geistervisionen. Ein Bewusstsein, etwas unrechtes zu tun, scheint bei diesen magischen Praktiken kaum ausgeprägt zu sein. Nur einmal taucht die Frage auf, ob das Tun des Pfarrers christlich gewesen sei, was dann auch von den Verhörten bejaht wurde. Alles in allem bildeten die geheimnisvollen Techniken nur einen Nebenaspekt der Untersuchungen, was entweder heißt, dass derartige Dinge allgemein akzeptiert oder, vor allem beim Fehlen von Schadenszaubern, nicht als gefährlich angesehen wurden.⁴⁰

Die Ermittlungen

Verhör- und Ratsprotokolle sollen nun mit Blick auf die Funktionsweise der frühneuzeitlichen Justiz betrachtet werden. Auf welche Aspekte legten die Verhörbeamten Wert? Auf welche Hindernisse stieß die Aufklärung von Verbrechen? Welche Möglichkeiten gab es für die Verhafteten bzw. deren Verwandte, Freunde und Bekannte, den Verlauf und den Ausgang der Prozesse zu beeinflussen?

Nach der Verhaftung Hans Vischers durch die Universität handelten Stadt und Universität rasch. Die Hochschule ließ Hans Scherer in Ebnet verhaften, der Rat setzte einige Personen, deren Namen Vischer genannt hatte, wie etwa die Mutter Mathis Jacobs oder Hilleson, in Freiburg fest. Gleichzeitig wurden Steckbriefe vorbereitet und die Fahndung nach Jacob und Widenmeyer eingeleitet. Durch die Aussagen von Scherer und von Barbara Frickhin konnte der Verbleib Jacobs in Rottenburg am Neckar festgestellt werden. Ein dorthin entsandter Bote bestätigte dies bald und berichtete zudem, dass Jacob wegen der Beteiligung an einem Totschlag in der Stadt festgehalten wurde. Inzwischen hatte der Rat die Nachricht erhalten, dass Widenmeyer im nahen Bremgarten festgenommen worden war, und begann die Auslieferung der beiden zu betreiben. Im Falle Widenmeyers war dies offenbar unproblematisch: Bremgarten kooperierte und lieferte Widenmeyer bald aus. Bei der Überstellung Jacobs war die Situation komplizierter. Am Procedere bis zum Eintreffen Jacobs in Freiburg lassen sich die Schwierigkeiten verdeutlichen, vor denen eine effektive Strafverfolgung im zersplitterten Deutschland stand. Der Rat fürchtete, Rottenburg könnte die Auslieferung verweigern und entschied sich, von der vor-

der österreichischen Regierung in Ensisheim Rückendeckung in Form eines Schreibens an Rottenburg einzuholen. Mit diesem Schreiben sandte dann der Rat den Freiburger Johann Isenring nach Rottenburg, um die Auslieferung Jacobs zu erreichen. Zur Sicherheit gab man Isenring aber auch einige Fragen mit, falls sich die Überstellung verzögert oder gar unmöglich sei. In Rottenburg musste Isenring dann erst das Verfahren gegen Jacob abwarten, das mit einer Geldstrafe von 40 Gulden endete. Zudem durfte Jacob bei der Überstellung nach Freiburg keinen württembergischen Boden betreten, so dass erst eine Reiseroute ausgearbeitet wurde. Anfang Juli stand der Auslieferung nichts mehr im Wege. Unter dem Begleitschutz von zwei Schützen führte Isenring den Gefangenen nach Freiburg. In Rottenburg hatte er vorher noch einem Wirt die Bezahlung der Schulden von Mathis Jacob versprechen müssen, die sich auf knapp 80 Gulden beliefen. Der Rat reagierte auf die Ankunft Jacobs mit Erleichterung und ließ ein Dankschreiben an Rottenburg aufsetzen. Dies wird verständlich, wenn man sich wieder vor Augen führt, dass zwei der Haupttäter zwar in Reichweite des Rats einsaßen, dieser jedoch keinen Zugriff auf den in Ebnet inhaftierten Scherer und den in der Universität gefangenen Vischer hatte. Sowohl die landeckische Herrschaft⁴¹ als auch die Universität lehnten es ab, ihre Rechte bezüglich der eigenen Untertanen an den Rat abzutreten. Besonders mit der Universität stritt sich der Rat über die Auslieferung Vischers. Wohl nicht ganz ohne Grund befürchtete man, dass Vischer zu lasch bewacht und bestraft werden würde. Unangenehm war auch, dass Vischer dem Bischof von Konstanz überstellt werden sollte, dem als Konservator der Universität die peinliche Bestrafung von deren Angehörigen oblag⁴². Die Universität konnte auf verschiedene Abkommen mit der Stadt verweisen, welche festlegten, dass ihre Angehörigen nicht der städtischen Gerichtsbarkeit unterlagen und sie das Recht besaß, diese peinlich zu befragen. Ähnliche Fälle hatten schon mehrfach zu Streitigkeiten zwischen Stadt und Universität geführt.⁴³ Der Rat versuchte nun, eine Entscheidung der vorderösterreichischen Regierung zu erlangen, doch schleppte sich das Verfahren den August hindurch und scheint bis zur Flucht Vischers aus dem Universitätsgefängnis zu keinem Abschluss gelangt zu sein.⁴⁴ Das Entweichen des Studenten bestätigte die Befürchtungen des Rats und zeigt uns, dass diese Form, sich der Bestrafung zu entziehen, auch damals nicht unüblich und unmöglich gewesen ist. Leider gibt es keine Informationen darüber, wie Vischer aus dem Gefängnis entkommen ist, ob ihm etwa Kommilitonen geholfen haben. In der Stadt unterstützte ihn dann Georg Schübel, der seinen Wachdienst auf der Stadtbefestigung mit juristischer Spitzfindigkeit versah und die Flucht des Studenten Vischer nicht verhinderte. Die ungewöhnliche Strafe für Schübel, er solle Vischer finden und sei bis dahin der Stadt verwiesen, offenbart die Hilflosigkeit der frühneuzeitlichen Strafverfolgung, wenn keine Hinweise über den Verbleib des Flüchtlings vorlagen.⁴⁵

Bei der Durchführung der Untersuchungen kooperierten die Beteiligten so gut wie möglich. Sie tauschten Informationen aus und übergaben sich gegenseitig die Fragenkataloge, die dann nach ihrer Beantwortung durch den Verhafteten zurückgesandt wurden. Zudem stimmte man sich bei Einholung von Erkundigungen von außerhalb ab, etwa in Luzern über Dionysius Lutz. Das Ziel der Verhöre war ein Geständnis, das den Tathergang wahrheitsgemäß wiedergab, die Motive des Täters in-

teressierten weniger.⁴⁶ Die angewendeten Methoden erscheinen erstaunlich modern. Die Kataloge enthalten oft über 25 Fragen und zeugen von hartnäckigen Fragestellern.⁴⁷ Die Verhafteten wurden auch mit den Aussagen anderer Verdächtiger konfrontiert, um so ein möglichst einheitliches und geschlossenes Bild des Tatablaufs zu erhalten. Die Antworten der Verhörten wurden durch Schreiber protokolliert und später ins Reine geschrieben, teilweise in mehreren Ausfertigungen. Während des gesamten Verfahrens behielt der Rat die Fäden in der Hand. Hier wurden die Verhöre verlesen und dann über den weiteren Verlauf der Ermittlungen entschieden. Inwieweit die Folter zum Einsatz kam, lässt sich nur schwer beantworten. Nur einmal taucht in den Ratsprotokollen der Entschluss auf, Jacob und Widenmeyer peinlich zu examinieren. In den Akten fehlt meist jeder Hinweis auf die „Art“ des Geständnisses, doch wo er vorhanden ist, ist von gütlichen Aussagen zu hören. Hausdurchsuchungen und Gegenüberstellungen waren weitere Ermittlungsmethoden.⁴⁸ Die Fragen der Ermittler konzentrierten sich auf die Personen der unmittelbaren Täter, auf die Herstellung und den Verbleib der Nachschlüssel, auf das Schicksal der Beute und auf mögliche Mitwisser. Die magischen Praktiken bildeten nur ein Randthema der Befragungen.

Die Suche nach Mitwissern dehnte die Untersuchungen von Anfang an auf einen ziemlich weiten Personenkreis aus⁴⁹. Gleich nach Vischers Verhaftung wurde der Glasmaler Matthias Federer verhaftet, der für Vischer und Widenmeyer Botendienste geleistet und dabei recht eindeutige Hinweise auf die Straftaten „übersehen“ hatte. Zudem war er für den Rat kein Unbekannter und schon mehrfach durch Schlägereien aufgefallen.⁵⁰ Auch der Schreiner Steffen Mänen, bei dem Vischer einige Zeit Kostgänger gewesen war, wurde festgesetzt und wegen seiner häufigen Feiern und der Herkunft des dafür notwendigen Geldes befragt. Da sich der Rat hier Aufschluss über einen Teil der Beute erhoffte, scheute er keine Mühen und ließ 25 Nachbarn des Schreiners über dessen Feierygewohnheiten befragen. Der für seine alchemistischen Kenntnisse bekannte Johann Baptist Hilleson wurde ebenfalls in den Turm eingeliefert, da man bei ihm wohl eine Komplizenschaft mit Scherer vermutete. Othmar Häffele und sein Sohn, die als Schlosser in Kirchzarten lebten, wurden unter dem Vorwurf festgenommen, Vischer Nachschlüssel angefertigt zu haben. Sie bestritten dies auch nicht, rechtfertigten sich aber damit, den Studenten für redlich gehalten zu haben. Barbara Frickhin, die Mutter Mathis Jacobs, wurde Mitte Juli erneut verhaftet, nachdem bei einer Durchsuchung ihrer Wohnung in einer Lade Geld gefunden worden war, das aus der Beute ihres Sohnes zu stammen schien. Seltenerweise lassen sich keine Wirte unter den Verhafteten nachweisen, obwohl sich viele Fragen in den Verhören nach Wirtshäusern und ihren Betreibern richteten. Wie aus den Aussagen hervorgeht, trafen sich die vier Bandenmitglieder häufig in Kneipen, um zu zechen⁵¹, aber auch, um ihre Einbrüche zu planen. Außerdem versetzte Widenmeyer mehrfach wertvolle Gegenstände bei Wirten, soll sie aber immer wieder ausgelöst haben. Zur Hehlerei scheint es da letztlich nur noch ein kleiner Schritt gewesen zu sein. Auffällig ist außerdem, dass sich Stadt und Universität in Luzern nach Dionysius Lutz erkundigten, in den Ratsprotokollen aber keine Anfragen in Rottenburg wegen des Pfarrers nachzuweisen sind.

Das Gnadenbitten

Während der Verhöre der vier Haupttäter und der anderen Verhafteten traten bald Fürbitter für einige der Gefangenen auf. Die Fürbitte war insbesondere bei drohenden Leibes- und Lebensstrafen ein übliches Vorgehen, um die Abmilderung der Bestrafung und ihre Durchführung in möglichst nicht ehrverletzender Weise zu erreichen⁵². Neben der Angst um den Inhaftierten trieb die Fürbitter dabei aber auch die Sorge um ihre eigene Ehre an, die durch Vollzug einer entehrenden Strafe an ihrem Verwandten, Freund oder Zunftgenossen angegriffen werden konnte. Daher wurde in der Fürbitte neben mildernden Umständen, die in der Person des Gefangenen begründet lagen, auch oft auf die hohe Stellung der Fürbitter, deren Anzahl u.ä. hingewiesen.⁵³ Beispielhaft zeigt sich dies bei Hans Widenmeyer, für den am 24. Juli 1602 rund 40 Personen – seine Geschwister, Schwäger und Freunde – *ganz demütig Vnderthänig vnd/ hochflehentlich gebetten*⁵⁴ haben. Sie führten die Verdienste des Vaters um Rat und Bürgerschaft an und baten um eine besondere Behandlung vor Gericht, um den ehemaligen Obristmeister und die Freunde zu schonen. Der Rat blieb höflich-distanziert, beschied die Fürbitter, man werde nach Möglichkeit die Strafe mildern, versäumte es aber nicht, die Bitter auf die Schwere der Tat hinzuweisen. Später baten noch zwei weitere Bekannte Widenmeyers für ihn. Mehr Erfolg hatte die Fürbitte für den Schlosser Othmar Häffele, die vom Kirchzartener Vogt im Namen der gesamten Gemeinde geleistet wurde⁵⁵. Häffele wurde daraufhin freigelassen und bat wenige Tage später erfolglos für seinen Sohn. Freunde und Vertraute Hans Scherers sowie die Äbtissin eines Konvents baten den Freiburger Rat, sich in Ebnet für das Leben des Baders einzusetzen und boten dafür an, Scherer den angerichteten Schaden zurückzahlen zu lassen. Der Rat lehnte dieses jedoch ab. Für den Schreiner Steffen Mänen baten dessen Frau und deren Vater.

Eine Sonderform des Gnadenbittens beunruhigte den Rat Ende Juni sehr. Ihm waren die Äußerungen der Tochter eines Georg Müller zu Ohren gekommen, die vor ihren Freundinnen davon gesprochen habe, *wo khünfftiger Zeitt der gefangen Hieronimus Widenmeyer sollte Zum Todt Verurthailt vnd hinauß gefürtt werd[en] wöll sye den strickh abhawen, Jne erlößen vnd demnach Zur Eh haben*⁵⁶. Als Grund hatte sie angegeben, Widenmeyer *seye ein hübscher mensch seye schad, wan man Jn richte*⁵⁷. Das Losbitten auf der Richtstatt war in Deutschland ein Recht, das von den weiblichen Zuschauern einer Exekution immer wieder in Anspruch genommen und stets heftig von der Obrigkeit bestritten wurde, was mitunter zu tumultartigen Szenen führte und die Hinrichtung des Delinquenten unmöglich machen konnte.⁵⁸ Der Rat ließ sofort die Freundinnen des Mädchens befragen, kam aber schon am 1. Juli 1602 zu dem Schluss, dass das Mädchen die Aussagen nicht ganz ernst gemeint habe, denn die Untersuchungen in dieser Sache wurden eingestellt.

Urteile und Strafen

Ende Juli 1602 waren die Verfahren gegen die Nebenfiguren des Falles abgeschlossen und fast alle wieder auf freiem Fuß. Die dabei verhängten Strafen zeigen einen Ausschnitt aus dem Sanktionsrahmen, welcher der frühneuzeitlichen Justiz zur Ver-



**Deß aller Durchleuchtigsten/
Großmächtigsten/vnüberwindlichsten Keyser
Carols/deß Fünfften/vnd deß heiligen Römischen
Reichs/Peinliche Gerichts Ordnung.**

Abb. 1 „Peinlich Halsgericht“ (Carolina) von Kaiser Karl V. Frankfurt 1587, Bl. 1r.
(StadtAF, RARA)

fügung stand. Während der Schlosser Othmar Häffele nach Fürbitte des Vogtes von Kirchzarten bereits ohne Strafe entlassen worden war, wurde sein Sohn, *da er verboten Schlüssel gemacht welches der Schloßer Ordnung genzlich Zu wider*⁵⁹, freigelassen und *meyner Hern Obrighaitt* verwiesen, eine relativ harte Strafe. Steffen Mänen und Matthias Federer wurden mit Geldstrafen, dem „Universalstrafmittel“⁶⁰ der Freiburger Gerichtspraxis belegt, da sie aus Sicht des Rates unverantwortlich gehandelt, das gestohlene Geld mit verzecht und es unterlassen hatten, die Haupttäter anzuzeigen. Hilleson und Frickhin wurden ohne Strafen entlassen, da ihnen keine Vergehen nachzuweisen waren. Bei fast allen diesen Gefangenen ist vermerkt, dass sie vor ihre Freilassung eine Urfehde schwören mussten, mit der sie auf ein Vorgehen gegen den Rat wegen ihrer Verhaftung verzichteten. Gegen Mathis Jacob und Hans

Widenmeyer wurde wegen Diebstahls die Todesstrafe verhängt.⁶¹ Was uns hart erscheinen mag, kann bei Kenntnis des damaligen Rechtsempfindens nicht überraschen, da der Diebstahl als besonders schimpfliches Verbrechen galt.⁶² Dem entsprach die Hinrichtung mit dem als entehrend angesehenen Strang⁶³. Zwar war Diebstahl nicht automatisch mit dem Tode belegt, doch waren bei Jacob, Widenmeyer und ihren beiden Mittätern alle Verschärfungsklauseln etwa der CCC (Constitutio Criminalis Carolina) einschlägig: die wiederholten Diebstähle waren nachts per Einbruch erfolgt, die Beute überschritt jedes Mal bei weitem die bei fünf Gulden liegende Grenze für den sogenannten kleinen Diebstahl⁶⁴. Zudem handelte es sich mit dem Stadtwechsel und der Universität um besonders markante und symbolische Gebäude der Stadt. Als Todesart wurde für Jacob dann auch der Strang, für Widenmeyer dagegen *wegen sonderer erwißner gnad*⁶⁵ die Enthauptung durch das Schwert, die „ehrenhafteste Todesstrafe“⁶⁶ bestimmt. Das Gericht berücksichtigte bei Widenmeyer also die eindrucksvollen Fürbitten seiner Freunde, zumal auch das Begraben seiner Leiche erlaubt wurde und den Angehörigen die entwürdigende Zurschaustellung des Leichnams an der Richtstatt erspart blieb. Dass sich das Gericht nicht dazu durchringen konnte, Widenmeyer das Leben zu schenken, lag an der oben angedeuteten Schwere der Tat. Hinzu kam, dass Widenmeyer im Januar 1602 schon einmal in scharfer Form erfolglos ermahnt worden war, was an seiner möglichen Besserung, wenn man ihn wieder verschonte, ernste Zweifel wecken musste. Urteil und Hinrichtung der beiden zeigen zudem an, dass die magischen Praktiken und Alchemie, aber auch der Münzverlag keine Rolle bei der Verhängung der Todesstrafe spielten. Im Urteil wird nur der Diebstahl erwähnt, bei der Hinrichtung wurde auf mögliche Strafverschärfungen, wie sie andere Zauberer, Alchemisten und Falschmünzer trafen und in denen sich die Delikte gespiegelt hätten, verzichtet.⁶⁷ Dass mit dem Stadtwechsel ein besonders wichtiges Gebäude der Stadt Ziel der Einbrüche wurde, lässt sich im Gegensatz zu anderen Kriminalfällen ebenfalls nicht an den Strafen ablesen. So wurde etwa in Frankfurt am Main ein Einbruch in das Rathaus mit Kirchendiebstahl verglichen und als Verletzung des Bürgereides gewertet, was dann im Abhacken der rechten Hand des Diebs (vor dessen Hinrichtung) seine Spiegelung fand.⁶⁸ Über die Probleme bei Hinrichtungen informiert ein Nachtrag in den Ratsprotokollen.⁶⁹ Beim Rat waren Beschwerden eingegangen, dass der Henker nach der Hinrichtung Jacobs und Widenmeyers und nachdem die städtischen Würdenträger den Richtplatz verlassen hatten, die Hingerichteten unter üblen Flüchen bis aufs Hemd entkleidet habe, was der noch immer zahlreich versammelten Menge sehr missfallen habe. Warum der Henker dies tat, ist nicht bekannt. Möglicherweise wollte er die Kleidungsstücke verkaufen, galten doch die Körper von Hingerichteten im Volksglauben als wundertätig. Der Rat wollte solches Benehmen aber nicht dulden und befahl, den Henker vorerst in den Christoffelturm zu legen.

Zusammenfassung

Die Untersuchung eines einzelnen Kriminalfalles darf nicht dazu verleiten, aus möglicherweise nur für diesen Einzelfall zutreffenden Ergebnissen allgemeine Regeln abzuleiten. Sie kann aber dazu verwendet werden, die Tragfähigkeit von For-

schungsresultaten zu prüfen. So konnte die vielfach vertretene These untermauert werden, dass ein Großteil der devianten Personen dem Milieu der Unterschichten und unehrlichen Berufe zuzuordnen ist. Die Untersuchung der Vorgehensweise der Bande hat recht ausgefeilte Handlungsmuster nachweisen können, die zumindest bei einigen der Tätern auf eine professionelle Ausübung des Diebshandwerks schließen lassen. Bemerkenswert ist wiederum die bereits mehrfach gezeigte Mobilität der frühneuzeitlichen Menschen, die von den vielfältigen Grenzen der Territorien kaum beeinträchtigt worden ist. Für die Strafverfolgungsbehörden waren diese Grenzen um einiges undurchlässiger. Unser Fall zeigte Beispiele sowohl für die Auslieferung von Verhafteten über die Grenzen hinweg als auch für deren Verweigerung. Auch innerhalb der Städte waren die Rechtsverhältnisse mitunter kompliziert, wie eindrucksvoll an dem Streit der Stadt mit der Universität um die Überstellung des Studenten Vischer demonstriert werden konnte. Zudem ist auffällig, mit welcher Genauigkeit und mit welchem Aufwand die Strafverfolgungsbehörden einzelne Delikte verfolgten, wenn sie von ihnen Kenntnis erhielten. Hält man sich zudem vor Augen, dass nur ein Teil der Schriftstücke, die zu diesem Fall angefallen sind, untersucht wurden, erhält man einen Eindruck davon, wie groß bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts der „Papierkrieg“ war.⁷⁰

Anmerkungen

- ¹ GERD SCHWERHOFF: Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung. Tübingen 1999.
- ² So berichtet ROLF SÜSS: Das Haupt von den Achseln wegnehmen. Kriminalstrafen im alten Freiburg. Freiburg 1997, auf S. 77 von einem Mitwisser des Falles; GEORG SCHINDLER: Verbrechen und Strafen im Recht der Stadt Freiburg im Breisgau von der Einführung des neuen Stadtrechts bis zum Übergang an Baden (1520–1806). Freiburg 1937, kannte zumindest die Vergicht eines der Täters, begnügt sich aber auf S. 303 mit wenigen Zeilen. Zudem führt er im Index einen der Haupttäter auf, doch ist dieser auf der angegebenen Seite nicht zu entdecken. Hillard von Thiessen hat den Fall in einem Beitrag für die Badische Zeitung vom 8.3.2001 skizziert, seine Darstellung muss aber in einigen Punkten korrigiert werden.
- ³ Im Gegensatz zum Vergichtbuch und zu den Ratsprotokollen sind die Blätter der Verhörprotokolle nicht paginiert. Zum leichteren Auffinden der Quellenzitate, die stets kursiv gesetzt worden sind, wurde eine Foliierung eingeführt; Vergicht oder Urgicht = Geständnis.
- ⁴ Zum Kaufhaus und Stadtwechsel vgl. HORST BUSZELLO und HANS SCHADEK: Alltag der Stadt – Alltag der Bürger. Wirtschaftskrisen, soziale Not und neue Aufgaben der Verwaltung zwischen Bauernkrieg und Westfälischem Frieden. In: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau. Bd. 2: Vom Bauernkrieg bis zum Ende der habsburgischen Herrschaft. Hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK. Stuttgart 1994, S. 69–161, hier S. 79; PETER P. ALBERT: Achthundert Jahre Freiburg im Breisgau 1120–1920. Freiburg 1920, S. 44 f.; LEO SCHMIDT: Freiburger Stadtbaugeschichte 1500–1800. In: HAUMANN/SCHADEK, S. 252–276, spricht auf S. 258 f. vom Kaufhaus als „Sitz der städtischen Finanzverwaltung“.
- ⁵ Stadtarchiv Freiburg (StadtAF), C1 Criminalia 19, Aussage Mathis Jacobs, 22.08.1602, [fol. 25r].
- ⁶ StadtAF, C1 Criminalia 19, Vergicht Mathis Jacobs, 27.8.1602, [fol. 21r].
- ⁷ StadtAF, C1 Criminalia 19, Vergicht Mathis Jacobs, 27.8.1602, [fol. 21r].
- ⁸ StadtAF, B5 XIIIa Nr. 41, Ratsprotokolle, 29.5.1602, fol. 349v.
- ⁹ StadtAF, C1 Criminalia 19, Vergicht Mathis Jacobs, 27.8.1602, [fol. 25v].
- ¹⁰ StadtAF, C1 Criminalia 19, Aussage Hans Widenmeyers, 16.7.1602, [fol. 64v].
- ¹¹ Gemeint ist der am Franziskanerplatz gelegene Renaissancebau des Neuen Rathauses, der aus zwei Bürgerhäusern bestand, die von der Universität ab 1559 nach und nach erworben und bis 1581 für den Vorlesungsbetrieb umgebaut worden sind. Gregorius Sickinger bezeichnet sie in seinem Stadt-

- plan von 1589 als Collegium Universatis; Vgl. GERHARD EVERKE: Die „Alte Universität“ am Franziskanerplatz. In: Freiburg im Breisgau. Universität und Stadt 1457–1982 (Stadt und Geschichte. Neue Reihe des Stadtarchivs Freiburg i. Br. 3). Hg. von HUGO OTT und HANS SCHADEK. Freiburg 1982, S. 15 f.; HANS SCHADEK: Die Rathäuser der Stadt Freiburg im Breisgau (Stadt und Geschichte. Neue Reihe des Stadtarchivs Freiburg i. Br. 3). Freiburg 1983, S. 23–34.
- ¹² Mit der Heirat Friedrich von Sickingens mit Anna Schnewelín von Landeck 1568 gehörte Ebnet eigentlich zum sickingischen Besitz. Nach dem Tode Friedrichs 1581 hatte Anna das Land bis 1598 verwaltet und sich dann mit ihren Söhnen wegen des väterlichen Erbteils verglichen, die es nach ihrem Tod 1604 übernahmen. In den Freiburger Akten ist stets von der Frau von Landeck und ihrem Besitz die Rede. Vgl. KARL JOSEPH RÖSSLER: Aus der Geschichte des Dorfes Ebnet. Freiburg ²1977, S. 18; ADOLF SCHMID: Ebnet im Dreisamtal. Mosaiksteine zur Geschichte des heutigen Freiburger Stadtteils. Freiburg 1999, S. 83 f.
- ¹³ StadtAF, B5 XIIIa Nr. 41, Ratsprotokolle, 29.8.1602, fol. 433r.
- ¹⁴ Vgl. StadtAF, B5 XIIIa Nr. 41, Ratsprotokolle, 20.11.1602, fol. 497v.
- ¹⁵ StadtAF, B5 XIIIa Nr. 41, Ratsprotokolle, 22.11.1602, fol. 498v.
- ¹⁶ StadtAF, B5 XIIIa Nr. 41, Ratsprotokolle, 27.11.1602, fol. 500v.; Urfehde = vom Haftentlassenen gegenüber dem Richter geleisteter Eid, sich nicht zu rächen.
- ¹⁷ StadtAF, B5 XIIIa Nr. 41, Ratsprotokolle, 29.11.1602, fol. 502r.
- ¹⁸ Vgl. etwa WERNER DANCKERT: Unehrlíche Leute. Die verfeimten Berufe. Bern 1963, S. 9–20, zu den grundsätzlichen Folgen der Unehrlíchtigkeit und speziell zu den Badern S. 64–87; WOLFGANG VON HIPPEL: Armut, Unterschichten, Randgruppen in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 34). München 1995, S. 39; CARSTEN KÜTHER: Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Göttingen 1976, S. 23 f. sieht die unehrlíchen Leute – bezogen auf die Banden des 18. Jahrhunderts – als wichtiges Rekrutierungspotential. in Freiburg gehörten die Bader freilích nicht zu den „unehrlíchen Leuten“. Wie auch die Scherer oder Wundärzte waren sie der Malerzunft angeschlossen.
- ¹⁹ Zur Unehrlíchtigkeit der Bettelvögte vgl. DANCKERT (wie Anm. 18), S. 208–213.
- ²⁰ Zu den Freiburger Bettelordnungen und den hiesigen Bettelvögten vgl. BUSZELLO/SCHADEK (wie Anm. 4), S. 109 f.; ALEXANDER KLEIN: „Den armen Nottürlíftigen ... gepüerliche Handraíchung ton“. Das Freiburger Armenwesen in der frühen Neuzeit. In: HAUMANN/SCHADEK (wie Anm. 4), S. 354–367, hier S. 356 ff.
- ²¹ BUSZELLO/SCHADEK (wie Anm. 4), S. 72.
- ²² StadtAF, B5 XIIIa Nr. 41, Ratsprotokolle, 21.1.1602, fol. 254v.
- ²³ Dies trifft sich mit den generellen Befunden bei VON HIPPEL (wie Anm. 18), S. 37 ff. Ähnlich auch GERD SCHWERHOFF: Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt. Bonn 1991, S. 193, der das „Sozialprofil der 'Kriminellen' im Vergleich zu dem der Gesamtbevölkerung nach unten“ verschoben sieht.
- ²⁴ SCHWERHOFF (wie Anm. 23), S. 350.
- ²⁵ StadtAF, C1 Criminalia 19, o.D., [fol. 7–10].
- ²⁶ PETER BLASTENBREI: Kriminalität in Rom 1560–1585. Tübingen 1995, S. 182 f., sieht gerade beim Einbruchsdiebstahl die Notwendigkeit zur Bandenbildung, um den Abtransport der Beute, Wache stehen usw. zu regeln. Als durchschnittliche Bandengröße nennt er drei bis vier Mitglieder.
- ²⁷ Im 17. Jahrhundert reiste Nickel List, einer der bekannteren Räuber dieser Zeit, immerhin nach Dresden, um Nachschlüssel für einen Einbruch in Leipzig anfertigen zu lassen. Vgl. UWE DANKER: Räuberbanden im Alten Reich um 1700. Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Frankfurt 1988, S. 230.
- ²⁸ Diese Methoden waren auch international üblich, wie sich an einem ähnlichen Fall von 1569 bei BLASTENBREI (wie Anm. 26), S. 184 zeigt. Die berühmteren Banden des 17. Jahrhunderts bedienten sich ebenfalls noch dieser Methoden, vgl. etwa DANKER (wie Anm. 27), S. 211.
- ²⁹ Der bereits erwähnte Nickel List brach – mit guten Nachschlüsseln versehen – über vier Tage hinweg in eine Kirche in Braunschweig ein, ohne dass die Diebstähle bemerkt wurden. Vgl. DANKER (wie Anm. 27), S. 230.
- ³⁰ StadtAF, C1 Criminalia 19, Aussage Hans Widenmeyer, 27.7.1602, [fol. 87r].
- ³¹ StadtAF, C1 Criminalia 19, Aussage Hans Widenmeyer, 3.8.1602, [fol. 53vr].
- ³² Ähnliche Ergebnisse hat ARNOLD ESCH: Räuber, Diebe, Wegelagerer. Reviere, Beute, Schicksale in

- Berner Verhörprotokollen des frühen 16. Jahrhunderts. In: Hochfinanz – Wirtschaftsräume – Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stromer. Bd. 2. Hg. von UWE BESTMANN, FRANZ IRSIGLER und JÜRGEN SCHNEIDER. Trier 1987, S. 741–764, hier S. 746 f., für das frühe 16. Jahrhundert vorlegen können.
- ³³ Vgl. StadtAF, C1 Criminalia 19, Aussage Hans Scherer, 21.6.1602, [fol. 94r].
- ³⁴ StadtAF, C1 Criminalia 19, Aussage Hans Scherer, 21.6.1602, [fol. 93r].
- ³⁵ RICHARD VAN DÜLMEN: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Bd. 3: Religion, Magie, Aufklärung. München 1994, S. 79.
- ³⁶ HANS-WERNER SCHÜTT: Auf der Suche nach dem Stein der Weisen. Die Geschichte der Alchemie. München 2000, S. 468; vgl. auch VAN DÜLMEN (wie Anm. 35), S. 84.
- ³⁷ StadtAF, C1 Criminalia 19, Aussage Hans Widenmeyer, 16.7.1602, [fol. 68v].
- ³⁸ StadtAF, C1 Criminalia 19, Aussage Hans Scherer, 8.8.1602, [fol. 31v.].
- ³⁹ Vgl. die Beispiele bei SCHWERHOFF (wie Anm. 23), S. 429.
- ⁴⁰ Zu den Schadenszaubern vgl. VAN DÜLMEN (wie Anm. 35), S. 85. Ähnlich KARL-ERNST MEINHARDT: Das peinliche Strafrecht der freien Reichsstadt Frankfurt am Main im Spiegel der Strafpraxis des 16. und 17. Jahrhunderts. Diss. Frankfurt 1957, S. 198 ff.; EVA LABOUVIE: Wider Wahrsagerei, Segnerei und Zauberei. Kirchliche Versuche zur Ausgrenzung von Aberglauben und Volksmagie seit dem 16. Jahrhundert. In: Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung. Hg. von RICHARD VAN DÜLMEN. Frankfurt 1990, S. 15–55, stellt auf S. 16 fest: „Volksmagische Imaginationen und religiöse Inhalte stellten alternative Hilfen zur Alltagsbewältigung und Welterklärung dar, deren gemeinsamer Gebrauch weder als Sünde noch als Straftat angesehen wurde.“
- ⁴¹ Anwalt der Herren von Ebnet oder *landeckhischer Schaffner* war übrigens der von Jacob und Vischer bestohlene Petrus Colinus; vgl. etwa StadtAF, B5 XIIIa Nr. 41, Ratsprotokolle, 20.11.1602, fol. 497v.; RÖSSLER (wie Anm. 12), S. 37; SCHMID (wie Anm. 12), S. 46.
- ⁴² THOMAS HERZIG: Die Rechtsstellung der Universität in der Stadt Freiburg und ihre wirtschaftliche Ausstattung in der Frühzeit. In: OTT/SCHADEK (wie Anm. 11), S. 5–10, hier S. 10, bietet ein instruktives Schaubild zum Verhältnis von Stadt, Regierung und der Bischöfe von Konstanz und Basel; vgl. KIM SIEBENHÜNER: „Zechen, Lärmen, Zücken“. Studenten vor dem Freiburger Universitätsgericht 1561–1577. Freiburg 1999, S. 29.
- ⁴³ Vgl. etwa die Nachweise bei HERZIG (wie Anm. 42), S. 7 f.; SIEBENHÜNER (wie Anm. 42), S. 30 f.; FRANK REXROTH: Die Universität bis zum Übergang an Baden. In: HAUMANN/SCHADEK (wie Anm. 4), S. 482–506, hier S. 496–499.
- ⁴⁴ HERZIG (wie Anm. 42), S. 8, berichtet ebenfalls von der Vermittlung der vorderösterreichischen Regierung bei einem Fall von 1508/09.
- ⁴⁵ PETER WETTMANN-JUNGBLUT: „Stelen inn rechter hungersnodtt“. Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600–1850. In: VAN DÜLMEN (wie Anm. 40), S. 133–177, hier S. 166 f., schätzt das Risiko eines Diebs, gefasst zu werden, angesichts der schlechten Aufklärungsmöglichkeiten als generell sehr gering ein. MEINHARDT, (wie Anm. 40), S. 189f. berichtet aus Frankfurt nur von wenigen Gefangenenbefreiungen, die ebenfalls nur mit Landesverweisung geahndet wurden.
- ⁴⁶ RICHARD VAN DÜLMEN: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit. München 1985, S. 24 f.
- ⁴⁷ Zu diesem Urteil kommt auch VAN DÜLMEN (wie Anm. 46), S. 28: „Untersucht man die Fragen, so staunt man über die Gelehrsamkeit und Systematik. Die kombinatorische Geschicklichkeit der Zeit ging ganz in sie ein.“
- ⁴⁸ Zur Anwendung von Gegenüberstellungen in Köln vgl. SCHWERHOFF (wie Anm. 23), S. 108 f.
- ⁴⁹ Vgl. die Eintragungen in StadtAF, B5 XIIIa Nr. 41, Ratsprotokolle ab dem 29.5.1602, ab fol. 349v.
- ⁵⁰ Zur Vita Federers vgl. SÜSS (wie Anm. 2), S. 77–80.
- ⁵¹ Das Zechen samt derber Trinkspiele war eine akzeptierte und weitverbreitete Form der Freizeitgestaltung. Vgl. RICHARD VAN DÜLMEN: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Bd. 2: Dorf und Stadt. München 1994, S. 126–129; VON HIPPEL (wie Anm. 18), S. 35 nennt die Wirtshäuser „Kommunikationszentren“.
- ⁵² Grundlegend dazu ANDREAS BAUER: Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung der Vorarlberger Gerichtsbezirke Feldkirch

- und des Hinteren Bregenzerwaldes. Frankfurt 1996, S. 51 ff.
- ⁵³ Vgl. BAUER (wie Anm. 52), S. 55, 68 und 72 f., zur regen Beteiligung an Fürbitten, wenn familiäre oder zünftige Interessen berührt wurden; vgl. auch VAN DÜLMEN (wie Anm. 46), S. 44–48.
- ⁵⁴ StadtAF, B5 XIIIa Nr. 41, Ratsprotokolle, 24.7.1602, fol. 392v f.
- ⁵⁵ StadtAF, B5 XIIIa Nr. 41, Ratsprotokolle, 12.7.1602, fol. 386r.
- ⁵⁶ StadtAF, B5 XIIIa Nr. 41, Ratsprotokolle, 28.6.1602, fol. 375r.
- ⁵⁷ StadtAF, C1 Criminalia 19, Aussage Catharina Spinnlerin, 28.6.1602, [fol. 80r].
- ⁵⁸ VAN DÜLMEN (wie Anm. 46), S. 149 ff., verfolgt diesen Brauch bis ins 19. Jahrhundert hinein. Hintergrund des Brauches ist ihm zufolge der Glaube an die schuldreinigende Kraft der Jungfräulichkeit; SCHWERHOFF (wie Anm. 23), S. 165, referiert einen Fall von 1566, bei dem eine Jungfrau den zum Tode Verurteilten losbinden wollte, was dieser aber verweigerte (!). Daraufhin kam es zu einem Tumult, während dessen der Delinquent letztlich doch von einer aufgebrauchten Volksmenge befreit wurde.
- ⁵⁹ StadtAF, B5 XIIIa Nr. 41, Ratsprotokolle, 29.7.1602, fol. 399r.
- ⁶⁰ SCHINDLER (wie Anm. 2), S. 135.
- ⁶¹ StadtAF, B5 XIIIa Nr. 41, Ratsprotokolle, 29.8.1602, fol. 433r f.; vgl. auch die Schlussformeln der Vergichten: StadtAF, B5 IIIc 4 Nr. 7, Vergichtbuch, fol. 562v (Hans Widenmeyer) und fol. 555v (Mathis Jacob). Zum Gerichtsverfahren und zur Gerichtsverfassung in Freiburg vgl. SCHINDLER (wie Anm. 2), S. 15–19 sowie WENDT NASSALL und HEIDI-VERENA WINTERER-GRAFEN: Das Rechts- und Gerichtswesen. In: HAUMANN/SCHADEK (wie Anm. 4), S. 371–397, hier S. 392–397; auf S. 394 f. ist der Gang eines typischen Verfahrens skizziert. Allgemein vgl. auch WOLFGANG SCHILD: Der „entliche Rechtstag“ als das Theater des Rechts. In: Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der CCC. Hg. von PETER LANDAU und FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER. Frankfurt 1984. S. 119–144, hier v.a. S. 122 f.
- ⁶² Nach VAN DÜLMEN (wie Anm. 51), S. 247 war es mit 60–70 Prozent auch das häufigste Verbrechen in der frühen Neuzeit. Ähnlich MEINHARDT (wie Anm. 40), S. 226.
- ⁶³ Warum der Strang als entehrend galt, ist nicht völlig geklärt, möglicherweise wegen der zahlreichen Berührungen durch den unehrlichen Henker bei der Hinrichtung; vgl. für Freiburg SCHINDLER (wie Anm. 2), S. 48–51; außerdem etwa VAN DÜLMEN (wie Anm. 46), S. 133–138. In Danzig waren 170 von 187 der zwischen 1558 und 1731 mit dem Strang Hingerichteten wegen Diebstahls verurteilt, so die Zahlen bei VAN DÜLMEN (wie Anm. 51), S. 250; ähnlich MEINHARDT (wie Anm. 40), S. 121 für Frankfurt, auf S. 226 f. zählt er zwischen 1562 und 1681 insgesamt 641 Verurteilungen wegen Diebstahls, davon 185 zum Tode (davon wieder 180 zum Strang Verurteilte). Die Abschreckungswirkung war wohl gering, denn auf S. 112 berichtet er von einer Hinrichtung von vier Dieben, denen bald zwei weitere folgten, *welche vorgedachter execution beygewohnet jedoch solches sich zu keiner Warnung dienen lassen*.
- ⁶⁴ Vgl. etwa FRIEDRICH SCHAFFSTEIN: Die Bedeutung der Carolina für die Entwicklung strafrechtlicher Deliktstatbestände. In: LANDAU/SCHROEDER (wie Anm. 61), S. 145–159, hier S. 154 f.; SCHINDLER (wie Anm. 2), S. 288 ff.; VAN DÜLMEN (wie Anm. 51), S. 247 ff.; MEINHARDT (wie Anm. 40), S. 232 resümiert: „Ließ man den Dieb, der mehrere Diebstähle begangen hatte, oft mit dem Leben davon kommen, so war ihm der Strang sicher, wenn sich unter seinen Taten ein Einbruch befand.“; auch in Italien galt Einbruch bei Diebstahl als strafverschärfend, so BLASTENBREI (wie Anm. 26), S. 181.
- ⁶⁵ StadtAF, B5 XIIIa Nr. 41, Ratsprotokolle, 29.8.1602, fol. 433r.
- ⁶⁶ VAN DÜLMEN (wie Anm. 46), S. 138.
- ⁶⁷ So ließ Herzog Friedrich I. von Württemberg den Alchemisten Georg Honauer an einem goldfarbenen gestrichenen Galgen hängen; vgl. REINHARD FEDERMANN: Die königliche Kunst. Eine Geschichte der Alchemie. Wien 1964, S. 254.
- ⁶⁸ Dieser Fall aus den Jahren 1635–1637 ist bei KARL-ERNST MEINHARDT: Kriminalfälle aus der Reichsstadt Frankfurt. Frankfurt 1964, S. 56–71, aufgeführt. Der Täter war ein in der Stadt wohnender Handwerker; VAN DÜLMEN (wie Anm. 46), S. 17 ff., führt diesen Fall ebenfalls auf; auch SCHINDLER (wie Anm. 2), S. 159, spricht davon, dass Taten an gefreiten Orten Strafverschärfungen nach sich zogen.
- ⁶⁹ StadtAF, B5 XIIIa Nr. 41, Ratsprotokolle, 4.9.1602, fol. 440r.
- ⁷⁰ Zu diesem Fall könnten sich noch Schriftstücke im Universitätsarchiv Freiburg befinden. Nur wenig wahrscheinlich ist hingegen, dass es in dem im Generallandesarchiv in Karlsruhe befindlichen

Gemeindearchiv Ebnet noch Akten über Hans Scherer gibt, da die beiden Ebneter Dorfchroniken von RÖSSLER (wie Anm. 12) und SCHMID (wie Anm. 12) auch aus diesen Beständen schöpfen und Scherer nicht erwähnen. Zudem könnten in Rottenburg noch Aufzeichnungen über den magischen Pfarrer und in Luzern über den am Münzverlag beteiligten Dionysius Lutz zu finden sein.

Dieser Beitrag entstand im Sommer-Semester 2001 an der Universität Freiburg als Hausarbeit zum Hauptseminar „Devianz und Strafe in der Frühen Neuzeit“ bei Prof. Dr. Wolfgang Reinhard. Er wurde zur Veröffentlichung in dieser Zeitschrift gekürzt und redaktionell überarbeitet.